

Gestaltungsvorschriften gem. § 9 (4) BauGB i.V.m. § 86 BauONRW

1. In den mit GGA gekennzeichneten Flächen sind nur offene Garagen (Carports) im Sinne des § 118 (2) SBauVO zulässig.
2. Offene Stellplätze sind nur in Rasenkammersteinen, Rasengittersteinen oder auf Fuge (mind. 1,5 cm) verlegtem Pflaster auszuführen und einzusäen. Hiervon ausgenommen sind die Zufahrten.
3. Die Dachneigung der Dächer der mit GA sowie GGA gekennzeichneten Flächen darf maximal 3° betragen. Die Dachflächen sind zu begrünen. Die Begrünung muss gem. der Richtlinie für die Planung, Ausführung und Pflege von Dachbegrünungen (7. Ausgabe 2008) der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung/Landschaftsbau e.V. erfolgen.
4. Die Dachneigung der mit max II festgesetzten Gebäude muss mit Ausnahme der außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen eingeschossigen Anbauten zwischen 38° - 45° betragen.
5. Die Dachneigung der mit max. III festgesetzten Gebäude muss mit Ausnahme der außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässigen eingeschossigen Anbauten zwischen 12° - 23° betragen.
-  6. Die Hauptfirstrichtung muss entsprechend der Planzeichnung ausgeführt werden.
7. Bei der Errichtung von Pultdächern auf den mit 2 gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksflächen muss die Traufseite entlang der nordöstlichen Außenwand angeordnet werden. Die Traufe darf nicht durch Dachaufbauten wie z.B. Zwerchhäuser unterbrochen werden.